

**Allgemeine Versicherungsbedingungen sowie
Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen
zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für
alle Tätigkeiten nach der InsO im vorläufigen und eröffneten Insolvenzverfahren**

HV 61/09

Inhalt	Seite	Teil 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen
Teil 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen		A Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)
A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)		§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Versicherungsnehmer, Vermögensschaden
§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Versicherungsnehmer, Vermögensschaden	1	I. Versicherungsschutz für die Tätigkeit nach der InsO, Vermögensschadenbegriff
§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassung	1	1. Gegenstand des Versicherungsschutzes, Versicherungsnehmer
§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes	2	
§ 4 Ausschlüsse	3	Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung einer auch vorläufigen Tätigkeit nach der InsO im vorläufigen und/oder eröffneten Insolvenzverfahren, von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat, begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.
B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)		Nimmt ein Ausschuss, Beirat oder sonstiges Gremium für sich selbst Versicherungsschutz, besteht der Versicherungsschutz hinsichtlich der ihren Mitgliedern zur Last fallenden Verstöße, soweit diese Verfahrensbeteiligten für diese Verstöße einzustehen haben.
§ 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Zahlung des Versicherers	3	Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren oder sonstigen Vorteilen, welche der Versicherungsnehmer aus der versicherten Tätigkeit oder mit Rücksicht auf diese erhalten hat, sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate.
§ 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5	4	Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 13)		
§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche	4	
§ 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung	4	
§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen	5	
§ 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht	6	
§ 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer	6	
§ 11 a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen	6	
§ 11 b Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit	7	
§ 12 Kumulsperr	7	
§ 13 Sachschäden	7	
Teil 2 Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für die Tätigkeit als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, (vorläufiger) Sachwalter bzw. Treuhänder im eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren nach InsO		2. Definition des Vermögensschadens
A. Risikobeschreibung	8	Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Schäden herleiten.
B. Besondere Bedingungen	8	
Teil 3 Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für die Tätigkeit als (vorläufiger) Gläubigerausschuss		§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassung
A. Risikobeschreibung	9	I. Vorwärtsversicherung
B. Besondere Bedingungen	9	Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.
		II. Rückwärtsversicherung
		1. Versicherungsumfang
		Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße,

welche dem Versicherungsnehmer oder versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung

nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

2. Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

III. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

I. Vorläufige Deckung

1. Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

2. Inhalt

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

II. Hauptvertrag, Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie nach Fälligkeit (§ 8 II Ziffer 1) oder bei Anforderung nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt unverzüglich bezahlt.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Abwehrschutz und Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

1.1 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

1.2 Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

1.3. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

2. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

2.1 Die Versicherungssumme stellt, abgesehen vom Kostenpunkt (Ziffer 5), den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung

dar und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt

- gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
- bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,
- bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in zeitlichem und rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

2.2 Weitere Bestimmungen zum Höchstbetrag der Versicherungsleistung regeln die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen in Teil 2 und Teil 3.

3. Höchstleistung, Objektdeckung

Die Versicherungssumme begrenzt die Leistung des Versicherers für jeden einzelnen Verstoß sowie für alle Verstöße insgesamt, die bei der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit unterlaufen.

Leistungen des Versicherers zu Verstößen vor und nach einer Reduzierung oder Erhöhung der Versicherungssumme verkürzen auch den reduzierten oder erhöhten Versicherungsschutz.

Verkürzt eine Versicherungsleistung zu Verstößen vor einer Reduzierung oder Erhöhung der Versicherungssumme den Versicherungsschutz nachträglich, kann dieser bis zur Höhe der letztmalig geänderten Versicherungssumme wieder aufgefüllt werden.

4. Kein Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer wird an der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflchtsumme) nicht beteiligt.

5. Kosten

Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

5.1 Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen zu Lasten des Versicherers und werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Rechtsanwaltskosten werden entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

5.2 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und pauschalierten Auslagen nur nach dem der Versicherungssumme entsprechenden Gegenstandswert. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Tatsächliche Auslagen werden nach dem Verhältnis zwischen Haftpflichtanspruch und Versicherungssumme geteilt.

5.3 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozius / Gesellschafter oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet.

5.4 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer, begrenzt auf seine Leistungspflicht, Kosten höchstens nach dem der Versicherungssumme entsprechenden Gegenstandswert nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anders vereinbart ist.

6. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

7. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder zur Verfügungstellung der Versicherungsleistung

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich - soweit nicht in den Besonderen Bedingungen (Teil 2 B, Teil 3 B) abweichend geregelt - nicht auf Haftpflichtansprüche

1.1 mit Auslandsbezug

- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung im außereuropäischen Recht,
- aus Tätigkeiten vor außereuropäischen Gerichten,
- aus der Inanspruchnahme vor außereuropäischen Gerichten. Dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO).

Für die Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht, die Tätigkeit und die Inanspruchnahme vor außereuropäischen Gerichten kann gesondert Versicherungsschutz vereinbart werden;

1.2 aus Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros;

2. soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

3. wegen Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages);

4. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen als Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden und als Angestellter oder Syndikus. Mitversichert ist jedoch die Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates/Beirates/Stiftungsrates oder in sonstigen Aufsichtsgremien der im Versicherungsschein benannten Tochtergesellschaften des Schuldners, sofern die Wahrnehmung der Organstellung zur ordnungsgemäßen Ausübung der versicherten Tätigkeit erforderlich ist;

5. wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche HV---0061Z0 (0/09) 05.22, Seite 3

Pflichtverletzung. Wird der Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung erhoben, besteht Versicherungsschutz in Form der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Erbrachte Leistungen sind zu erstatten, wenn die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt wird.

Der Versicherungsnehmer behält, wenn der Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius/Gesellschafters vorliegt - unbeschadet der Bestimmung des § 7 III Ziffer 2 - den Anspruch auf Versicherungsschutz;

6. wegen Schäden durch Veruntreuung durch mitversicherte Personen oder Sozius.

B Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

§ 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Zahlung des Versicherers

I. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

II. Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Schadenanzeige

1.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 11) spätestens innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

1.2 Auch wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn gegen ihn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, ein Mahnbescheid erlassen, ihm der Streit verkündet, ein Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle beantragt, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl erlassen wird. Das gleiche gilt im Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens. In jedem Fall hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

1.3. Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

2. Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr

2.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient.

2.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

2.3 Den aus Anlass eines Schadenfalls erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer aufergelegten

richtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.

2.4 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich. Die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

III. Zahlung des Versicherers

1. Zeitpunkt

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (§ 3 III Ziffer 1.1) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2. Erfüllung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

I. Leistungsfreiheit

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.

II. Leistungskürzung

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

III. Fortbestehen der Leistungspflicht

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

C Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 13)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche

I. Versicherung für fremde Rechnung

1. Geltung der Vertragsbestimmungen für versicherte Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2. Zurechnung

In der Person des Versicherten gegebene Umstände, welche den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

3. Geltendmachung der Versicherungsansprüche

Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

Bezieht sich der Versicherungsschutz auf die Tätigkeit der Mitglieder des Gläubigerausschusses, können Ansprüche auf Leistung im Versicherungsfall auch von den Mitgliedern des Gläubigerausschusses geltend gemacht werden, wenn sich ein Haftpflichtanspruch gegen sie persönlich richtet.

4. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen

Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.

II. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

III. Rückgriffsansprüche

1. Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

2. Rückgriff des Versicherers

Der Rückgriff des Versicherers beschränkt sich auf

2.1 Angestellte, soweit diese ihre Pflichten wissentlich verletzt haben,

2.2 Freie Mitarbeiter und Sozien, soweit diese in eigenem Namen tätig sind und/oder ihre Pflichten wissentlich verletzt haben,

2.3 Selbständige Dritte, für deren berufliche Fehler der Versicherungsnehmer nur eingeschränkt für ein Verschulden bei der Auswahl haftet,

2.4 Organe und leitende Angestellte des Insolvenzschuldners.

3. Währungs- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch gemäß Ziffer 1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Folgen einer Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

§ 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

I. Vorläufige Deckung

1. Prämie

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre.

2. Wegfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

3. Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

II. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages

1. Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Ist die Prämie nach Fälligkeit nicht oder nach späterer Anforderung (§ 3 II) nicht unverzüglich bezahlt und tritt in dieser Zeit ein Versicherungsfall ein, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

III. Zahlung der Folgeprämien des Hauptvertrages

1. Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 I, II) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

2. Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den Ziffern 3 und 4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

IV. Verzug bei Abbuchung

1. Verzugsvoraussetzungen

Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fälligen Prämien von einem Konto einzieht und kann eine Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und es können ihm auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt aber nicht verpflichtet.

2. Verzug nach Zahlungsaufforderung

Ist die Einziehung einer Prämie aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich,

so kommt er erst in Verzug, wenn er nach einer Zahlungsaufforderung in Textform nicht fristgerecht zahlt.

3. Aufforderungsrecht des Versicherers zur Überweisung
Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen eine Prämie nicht eingezogen werden, so kann der Versicherer von weiteren Einzugsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

V. Prämienregulierung

Aufgrund einer Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen gemäß § 11 b II wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt.

VI. Prämienrückerstattung

1. Zeitanteilige Prämie

1.1 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat, mindestens aber eine volle Jahresprämie.

1.2 Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfall (§ 9 II) endet.

1.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 11 a II Ziffer 1) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

2. Geschäftsgebühr

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (§ 8 II Ziffer 2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Erlöschen

I. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

1. Vorläufige Deckung

1.1 Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

1.2 Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 u. 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

1.3 Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Ziffer 1.1 bleibt unberührt.

1.4 Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Ziffer 1.1 bleibt unberührt.

2. Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

II. Kündigung im Schadenfall

1. Kündigungsvoraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtskräftig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

2. Kündigungsfrist

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3. Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

III. Rechtzeitigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

IV. Wegfall des versicherten Interesses

Bei Wegfall des versicherten Interesses (z.B. Erlöschen der Ämter des Insolvenzverwalters bzw. der Mitglieder des Gläubigerausschusses) endet das Versicherungsverhältnis vorzeitig. § 8 VI Ziffer 1.1 bleibt unberührt.

§ 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht

I. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

II. Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer

1.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

1.2 Für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach dem Geschäftssitz.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

2.1. Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz.

3. Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungs-

nehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.

4. Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz

Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz ist das Gericht nach Ziffer 3 Satz 1 ausschließlich zuständig.

III. Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

§ 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist, und an die Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin gerichtet werden.

§ 11 a Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

I. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z.B. § 11 b II Ziffer 2). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Gefahrerhebliche Umstände

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

3. Zurechnung des Vertreterwissens

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

II. Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

1. Rechte des Versicherers

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 - 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

2. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung

Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Ziffer 1 der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand

aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 25 II VVG kündigen.

§ 11 b Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

I. Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

II. Gefahrerhöhung

1. Selbständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (§ 11 a I Ziffer 2), z.B. Änderungen in der Anzahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses, Fortsetzung der Tätigkeit des Sachwalters als Insolvenzverwalter nach Aufhebung der Eigenverwaltung, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2. Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigelegten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, z.B. der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages. Die Mitteilung ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

3. Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens

Unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen gemäß Ziffer 1 und 2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

III. Änderung von Anschrift und Name

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 12 Kumulsperr

Kann der Versicherungsnehmer aufgrund weiterer Versicherungsverträge für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen oder der Jahreshöchstleistungen findet nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

§ 13 Sachschäden

I. Versicherte Ansprüche

Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden

1. an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken,
2. an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus technischer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung der Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt.

II. Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.

III. Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten

1. Mitversichert mit einer Versicherungssumme von maximal 250.000 EUR (Sublimit) für die Vertragslaufzeit sind Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherten Tätigkeit aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.3 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

1.4 der Verletzung von Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

2. Es obliegt dem Versicherungsnehmer, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

3. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden abweichend von Teil 1, § 3 III, Ziffer 5.1 als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

4. In Ergänzung von Teil 1 § 4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen

- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;

- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Teil 1 § 4 Ansprüche

5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten, elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming);
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

6. Im übrigen gilt Teil 1 AVB sinngemäß, sofern er nicht seines Inhalts wegen unanwendbar ist.

Teil 2 Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für die Tätigkeit als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, (vorläufiger) Sachwalter bzw. Treuhänder im eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren nach der InsO

A. Risikobeschreibung

I. Versicherte Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als

- (vorläufiger) Insolvenzverwalter
- Sonderinsolvenzverwalter
- (vorläufiger) Sachwalter
- Sachverständiger nach § 22 InsO
- Treuhänder nach InsO.

II. Versicherungsumfang und mitversicherte Ansprüche

Mitversichert sind insbesondere Ansprüche

1. wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Organisations- und Investitionstätigkeit.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus einer Spekulationstätigkeit, z.B. aufgrund der Anlage von privatem oder Unternehmens- und Betriebsvermögen in Vermögenswerte mit spekulativem Charakter, wie z.B. Derivate, Aktien und Optionsscheine;

2. wegen Schäden, welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;

3. im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Insolvenzplans oder der Beratung bei der Ausarbeitung eines Insolvenzplans gemäß § 284 InsO;

4. aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben;

5. der Bundesagentur für Arbeit wegen fahrlässiger Verletzung von Auskunfts-, Berechnungs- und Auszahlungspflichten nach SGB III;

6. des Kreditinstituts aus einer selbständigen Garantiezusage des vorläufigen Sach-/Insolvenzverwalters, welche dieser zum Zweck der Vorfinanzierung von Insolvenzgeld abgibt, sofern zu diesem Zeitpunkt die Zustimmung der Agentur für Arbeit nach § 170 IV SGB III vorgelegen hat; Teil 1 § 1 I Ziffer 1 Satz 3 und § 4 Ziffer 2 sind insoweit abbedungen;

7. im Zusammenhang mit der Begründung, Fortführung und Beendigung von Arbeits- und/oder Dienstverhältnissen;

8. welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen;

9. wegen Fehl- oder Doppelüberweisungen, Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;

10. wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen, die durch Personal des Versicherungsnehmers oder des Insolvenzschuldners begangen wurden, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird;

11. gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzungen von Angestellten des Insolvenzschuldners, Angestellten und Sozien/Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und dessen freien Mitarbeitern, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient;

12. im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Treuhandkontenmodellen im Rahmen des vorläufigen Insolvenzverfahrens;

13. wegen unterlassener Berücksichtigung von Aus- und/oder Absonderungsrechten oder fehlerhaftem Abschluss und/oder fehlerhafter Durchführung von Verwertungsvereinbarungen über Sicherungsgut;

14. wegen fehlerhafter Gutachtenerstellung;

15. aus Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Verfolgung gerichtlicher oder außergerichtlicher Ansprüche bzw. der pflichtwidrigen Unterlassung der Verfolgung und der Versäumung von Rechtsmittelfristen;

16. wegen (unterlassenem) Lastschriftwiderruf;

17. wegen Rechen- und/oder Schreibfehlern.

B. Besondere Bedingungen

Mitversichert sind

1. Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Bereicherungsschuldner wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Tätigkeit als (vorläufiger) Insolvenzverwalter auf ein Anderkonto eingezahlt sind, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 250.000 EUR für die Vertragslaufzeit;

2. Ansprüche wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners oder am Insolvenzverfahren beteiligter Dritter, welche von Vertrauenspersonen des Versicherungsnehmers in der Absicht begangen wurden, sich selbst oder Dritte zu bereichern, soweit die Vertrauenspersonen hierfür schadenersatzpflichtig gemacht werden können, maximal jedoch in Höhe von 250.000 EUR für die Vertragslaufzeit; Teil 1 § 4 Ziffer 5 und 6 ist insoweit abbedungen.

Vertrauenspersonen sind Sozien/Gesellschafter, Angestellte und freie Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient;

3. in Abweichung von Teil 1 § 4 Ziffer 1.1 Ansprüche mit Auslandsbezug, soweit dieser nicht die USA oder Kanada zum Gegenstand hat, maximal jedoch bis zur Höhe von 1.000.000 EUR für die Vertragslaufzeit.

Teil 3 Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für die Tätigkeit als (vorläufiger) Gläubigerausschuss

A. Risikobeschreibung

I. Versicherte Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als namentlich genanntes Mitglied, auch Ersatzmitglied, des vorläufigen und/oder endgültigen Gläubigerausschusses nach der InsO.

II. Versicherungsumfang und mitversicherte Ansprüche

Mitversichert sind insbesondere Ansprüche

1. wegen Pflichtverletzung bei der Unterstützung des (vorläufigen) Sach-/Insolvenzverwalters;
2. wegen Pflichtverletzung bei der Unterstützung des Schuldners im Eigenverwaltungsverfahren;
3. wegen Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschlussfassung bei besonders bedeutsamen Rechtshandlungen;
4. wegen Pflichtverletzung im Rahmen der Rechtmäßigkeits-, Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle der Handlungen des (vorläufigen) Sach-/Insolvenzverwalters;
5. wegen fehlerhafter Prüfung des Geldverkehrs und -bestandes.

B. Besondere Bedingungen

Mitversichert sind

1. Ansprüche wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners oder am Insolvenzverfahren beteiligter Dritter, welche von Vertrauenspersonen des Versicherungsnehmers in der Absicht begangen wurden, sich selbst oder Dritte zu bereichern, soweit die Vertrauenspersonen hierfür schadenersatzpflichtig gemacht werden können, maximal jedoch in Höhe von 250.000 EUR für die Vertragslaufzeit; Teil 1 § 4 Ziffer 5 und 6 ist insoweit abbedungen. Vertrauenspersonen sind die namentlich genannten Mitglieder des Gläubigerausschusses;
2. in Abweichung von Teil 1 § 4 Ziffer 1.1 Ansprüche mit Auslandsbezug, soweit dieser nicht die USA oder Kanada zum Gegenstand hat, maximal jedoch bis zur Höhe von 1.000.000 EUR für die Vertragslaufzeit.

